

Versicherungsschutz in der Kirche

Ehrenamtliche Mitarbeitende genießen in ihrem Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren (Gesamt-)Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken sowie der rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste den gleichen Versicherungsschutz wie Mitarbeitende, die in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis stehen. Der Versicherungsschutz wird durch die gesetzliche Unfallversicherung und durch Sammelversicherungsverträge durch pauschale Einbeziehung einheitlich gewährleistet. Die nachfolgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über den bestehenden Versicherungsschutz, aber keine vollständige Darstellung der Rechtslage bzw. des Inhalts der Sammelversicherungsverträge.

Die wichtigsten Versicherungen sind:

1. Sammel-Haftpflichtversicherung

1.1	Wer haftet (Grundsatz)?	Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haben wir in Deutschland für Schäden, die wir anderen schuldhaft (also fahrlässig oder vorsätzlich) zufügen, finanziell einzustechen (wir haften). Das gilt für kirchliche Körperschaften und ihre Mitarbeitenden in gleicher Weise wie für jede Privatperson. Gegen das Risiko, für fahrlässig (aus Unachtsamkeit, Leichtsinn, Unwissen) verursachte Schäden persönlich in Anspruch genommen zu werden, schützt eine Haftpflichtversicherung. Diese leistet Schadenersatz für berechnigte Ansprüche und wehrt unberechnigte Ansprüche ab.
1.2	Wer ist versichert?	Versichert sind die oben genannten Körperschaften, Einrichtungen und Dienste einschließlich aller für sie tätigen ehrenamtlichen und in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden für Schäden, die Dritten schuldhaft fahrlässig, auch grob fahrlässig, zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht auch grundsätzlich für Schäden, die sich Mitarbeitende untereinander zufügen. Mit gewissen Einschränkungen sind auch Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen in den Haftpflicht-Versicherungsschutz einbezogen (auch untereinander).

1.3	Was ist versichert?	<p>Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht, wie sie sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt. Der Haftpflichtversicherer leistet Schadenersatz bis zur Höhe der Versicherungssummen (5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 200.000 € für Vermögensschäden).</p> <p>Beispiel: Im Altenclub verschüttet eine Mitarbeitende beim Ausschütten Kaffee. Eine Besucherin erleidet durch den heißen Kaffee leichte Verbrennungen an ihrem Arm und ihre Kleidung wird verunreinigt. Es werden Ansprüche auf Schmerzensgeld und Erstattung der Reinigungskosten für die verunreinigte Kleidung geltend gemacht.</p>
1.4	Was ist nicht versichert?	<p>Nicht versichert (nicht versicherbar) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden - Schäden, die im Kausalzusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen - "Eigenschäden" (Schäden, die Mitarbeitende der Körperschaft bzw. der Einrichtung oder dem Dienst zufügen, für die/den sie tätig sind) - Abhandenkommen von Sachen - Bußgelder und Strafen.
1.5	Was ist in einem Schadenfall zu beachten?	<p>Haftpflichtschäden sind über die jeweilige Dienststelle (in der Regel das Pfarramt, die Einrichtung oder der Dienst) der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Niederlassung München (Werner-Eckert-Straße 11, 81829 München) zu melden.</p>
1.6	An wen kann ich mich im Schadenfall wenden?	<p>Informationen und Auskünfte erteilen die zuständigen Dienststellen (das Pfarramt, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Kirchengemeindeamt, die Einrichtung oder der Dienst). Auch die Dekanatsbeauftragten für das Ehrenamt sind im Schadenfall behilflich.</p>

2. Gesetzliche Unfallversicherung

2.1	Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	<p>Bei der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um einen Zweig der Sozialversicherung. Geregelt ist das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen der öffentlichen Hand.</p>
-----	---	---

2.2	Wer ist versichert?	Versichert sind neben den privatrechtlichen Beschäftigten der oben genannten Körperschaften, Einrichtungen und Dienste seit dem 01.01.2005 auch alle, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Damit ist auch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in den Versicherungsschutz einbezogen.
2.3	Welche Unfälle sind versichert?	Versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle, sowie Berufskrankheiten. Bei Unfällen, die sich während einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder ihrer Vor- und Nachbearbeitung ereignen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, handelt es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII. Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zu oder von der ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen. Beispiele für versicherte ehrenamtliche Tätigkeit: Kirchenvorstände, Synodale, Gruppenleiter/-innen, Gemeindebriefausträger/-innen, Helfer/-innen beim Gemeindefest, Bauhelfer/-innen.
2.4	Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?	Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehören: - Heilbehandlung - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation) - Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld während der beruflichen Rehabilitation, Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden, Witwen-/Witwerrenten sowie Waisenrenten).
2.5	Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?	Für den kirchlichen Dienst einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit ist regelmäßig die "Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)" in Hamburg (Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg) zuständig. Abweichend davon ist für Kindergärten und Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft die Zuständigkeit der "Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)" in Hamburg gegeben.

2.6	Was ist bei einem Arbeits- oder Wegeunfall zu beachten?	Arbeitsunfälle und Wegeunfälle bei ehrenamtlicher Tätigkeit sind der jeweiligen Dienststelle (in der Regel das Pfarramt, die Einrichtung oder der Dienst) umgehend zu melden. Unfälle, bei denen die versicherte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verunglückt ist, müssen von der Dienststelle dem Unfallversicherungsträger (siehe Punkt 2.5) unverzüglich gemeldet werden. Es ist Aufgabe der jeweiligen Dienststelle, Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zu melden.
2.7	An wen kann ich mich bei einem Arbeits- oder Wegeunfall wenden?	Informationen und Auskünfte erteilen die zuständigen Dienststellen (das Pfarramt, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Kirchengemeindeamt, die Einrichtung oder der Dienst). Auch die Dekanatsbeauftragten für das Ehrenamt sind im Schadenfall behilflich.

3. Sammel-Unfallversicherung

3.1	Wer ist versichert?	Versichert sind alle für die oben genannten Körperschaften, Einrichtungen und Dienste tätigen ehrenamtlichen und in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden. Zum versicherten Personenkreis gehören auch Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen aller Art, Mitglieder von Chören und Besucher kirchlicher Grundstücke und Gebäude (auch Gottesdienstbesucher).
3.2	Welche Unfälle sind versichert?	Versichert sind Unfälle während kirchlicher Veranstaltungen aller Art sowie Wegeunfälle (kein Versicherungsschutz besteht bei Wegeunfällen von Besuchern kirchlicher Grundstücke und Gebäude, darunter fällt auch der Weg zum Gottesdienst, zur Andacht und wieder nach Hause).
3.3	Was leistet die Unfallversicherung?	Die kirchliche Sammel-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor: <ul style="list-style-type: none"> - 30.000 € bei Vollinvalidität - 3.000 € im Todesfall - 2.000 € für Heilkosten (nachrangig) - 5.000 € für Kosten kosmetischer Operationen - 5.000 € für Bergungskosten
3.4	Was gilt es in einem Schadenfall zu beachten?	Versicherte Unfälle sind über die jeweilige Dienststelle (in der Regel das Pfarramt, die Einrichtung oder der Dienst) der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Niederlassung München (Werner-Eckert-Straße 11, 81829 München) zu melden.

3.5	An wen kann ich mich bei einem Unfall wenden?	Informationen und Auskünfte erteilen die zuständigen Dienststellen (das Pfarramt, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Kirchengemeindeamt, die Einrichtung oder der Dienst). Auch die Dekanatsbeauftragten für das Ehrenamt sind im Schadenfall behilflich.
-----	---	--

4. Reparaturkostenzuschuss für ehrenamtliche Mitarbeitende wegen eines Kraftfahrzeugschadens am privateigenen Kraftfahrzeug in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

4.1	Was ist ein Reparaturkostenzuschuss?	"Reparaturkostenzuschüsse" treten an die Stelle der Leistungen aus einer (für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht abgeschlossen) Dienstreise-Kaskoversicherung. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf freiwilliger Basis ein Reparaturkostenzuschuss wegen eines Kraftfahrzeugschadens am privateigenen Kraftfahrzeug in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt. Die Gewährung des Reparaturkostenzuschusses erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der Kraftfahrzeugverordnung und den Ausführungsvorschriften dazu (abgedruckt in der Rechtssammlung der die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter den Nummern RS 820 und 821).
4.2	Wann wird ein Reparaturkostenzuschuss gewährt?	Voraussetzung für die Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses ist, dass für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs triftige Gründe im Sinne des Reisekostenrechts vorgelegen haben und dass der Kraftfahrzeugschaden nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht. Ein Reparaturkostenzuschuss kommt nur zu den nicht von anderer Seite gedeckten Reparaturkosten (dazu gehören auch Leistungen einer bestehenden Fahrzeug-Vollversicherung) in Betracht.
4.3	Wofür wird kein Reparaturkostenzuschuss gewährt?	Kein Reparaturkostenzuschuss wird für den am Kraftfahrzeug des Unfallgegners bzw. an fremden Sachen entstandenen Schaden (Fremdschaden) gewährt. Für den Fremdschaden muss die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters in Anspruch genommen werden.
4.4	Wie wird der Reparaturkostenzuschuss beantragt, welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?	Bei der zuständigen Stelle (siehe Punkt 4.5) ist ein detailliertes Merkblatt zur Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses erhältlich, in dem alle wesentlichen Fragen abgehandelt werden.

4.5	An wen kann ich mich bei einem Kraftfahrzeugschaden wenden?	<p>Der Antrag auf Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen ist zu richten an den "Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landeskirchenamt - Referat F4.8" (Postfach 200751, 80007 München). Zuständig für die Bearbeitung von Reparaturkostenzuschüssen sind:</p> <p>Herr Sascha Hensing Telefon: 089 5595-504 Telefax: 089 5595-8825 E-Mail: Sascha.Hensing@elkb.de</p> <p>und Frau Heidrun Kraft Telefon: 089 5595-386 Telefax: 089 5595-8825 E-Mail: Heidrun.Kraft@elkb.de</p>
-----	---	---